

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und weiterer Bundesgesetze für Heilberufe**

#### **A. Zielsetzung**

Durch das Gesetz sollen den Berufszugang betreffende Vorschriften folgender Richtlinien des Rates in Bundesrecht umgesetzt werden:

- Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 zur Änderung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG und 80/154/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie der Richtlinie 75/363/EWG, 78/1027/EWG und 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme (ABl. EG Nr. L 341 S. 19),
- Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit vorzunehmenden Anpassungen bestimmter Richtlinien über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation (ABl. EG Nr. L 353 S. 73).

Im ärztlichen Berufsrecht sollen außerdem Änderungen vorgenommen werden, die durch die Herstellung der deutschen Einheit bedingt sind.

#### **B. Lösung**

1. Der Gesetzentwurf sieht die Aufnahme ergänzender Vorschriften in die Bundesärzteordnung, das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, die Bundes-Tierärzteordnung, die Bundes-

Apothekerverordnung, das Hebammengesetz und das Krankenpflegegesetz vor, wonach — entsprechend den Neuregelungen in den Richtlinien 89/594/EWG und 90/658/EWG — Ausbildungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der EG, deren Bezeichnungen nicht mit den in den Anlagen zu diesen Gesetzen aufgeführten, unmittelbar anzuerkennenden Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen übereinstimmen, unter bestimmten Voraussetzungen diesen gleichzustellen sind.

Außerdem sollen die Anlagen zur Bundesärzteordnung, zur Bundes-Tierärzteordnung, zum Hebammengesetz und zum Krankenpflegegesetz unter Berücksichtigung der durch die Richtlinie 89/594/EWG erfolgten Aktualisierungen neu gefaßt werden.

2. Nach DDR-Recht waren Fachzahnärzte für Kieferchirurgie und Fachzahnärzte mit einer fachzahnärztlichen Anerkennung für eine theoretisch-experimentelle Fachrichtung der Medizin berechtigt, auf ihrem Fachgebiet auch alle ärztlichen Tätigkeiten auszuüben. Die Approbation als Zahnarzt nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde umfaßt jedoch nur das Recht, die Zahnheilkunde auszuüben. Damit die betroffenen Fachzahnärzte, die während ihrer Weiterbildung für die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten intensiv ausgebildet worden sind, weiter im bisherigen Umfang tätig sein können, soll in der Bundesärzteordnung für sie im Wege einer Übergangsregelung die Möglichkeit geschaffen werden, eine unbefristete Erlaubnis für die Ausübung des ärztlichen Berufs auf ihrem Fachgebiet zu erwerben.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Weder dem Bund noch den Ländern und Gemeinden werden Mehrkosten durch das Gesetz entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (313) — 230 01 — Ae 13/91

Bonn, den 11. November 1991

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und weiterer Bundesgesetze für Heilberufe mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und weiterer Bundesgesetze für Heilberufe

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1075), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine vorübergehende oder eine auf bestimmte Tätigkeiten beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch aufgrund einer Erlaubnis zulässig.“

2. In § 2 a wird das Wort „vorübergehenden“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Gleichwertig den in Satz 2 genannten ärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind nach dem in Satz 2 oder 3 genannten Zeitpunkt von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Arztes, die den in Anlage zu Satz 2 für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle dieses Mitgliedstaates darüber vorgelegt werden, daß sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 167 S. 14) entspricht, und daß sie den für diesen Mitgliedstaat in der Anlage zu Satz 2 aufgeführten Nachweisen gleichstehen.“

b) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 erhalten jeweils folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 bis 5 bleibt unberührt.“

4. In § 4 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „im versorgungs-, vertrauens-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst“ ersetzt durch „im medizinischen Dienst der Krankenkassen, im versorgungs-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst“.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 3 Abs. 2 oder 3“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5 oder § 3 Abs. 2 oder 3“.

6. Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a angefügt:

#### „§ 10 a

(1) Approbierte Zahnärzte, die eine gültige staatliche Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie nach der Anordnung Nr. 1 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte (Facharzt-/Fachzahnarztordnung) vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 286) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. April 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 262) besitzen und bis zum 2. Oktober 1990 aufgrund der Anweisung zu den Approbationsordnungen für Ärzte und Zahnärzte vom 12. Januar 1982 (Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2 S. 28) berechtigt waren, ärztliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie auszuüben, erhalten auf Antrag eine unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Das gleiche gilt für Zahnärzte, die sich am 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in einer Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Kieferchirurgie nach den in Satz 1 genannten Weiterbildungsvorschriften befanden, nachdem sie die Weiterbildung nach diesen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Approbierte Zahnärzte, die eine gültige staatliche Anerkennung als Fachzahnarzt für eine theoretisch-experimentelle Fachrichtung der Medizin nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Facharzt-/Fachzahnarztordnung in Verbindung mit der Verfügung über die Weiterbildung von Zahnärzten in theoretisch-experimentellen Fachrichtungen der Medizin vom 9. Februar 1983 (Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3 S. 17) besitzen und bis zum 2. Oktober 1990 aufgrund der Anweisung zur Approbationsordnung für Zahnärzte vom 9. Februar 1983 (Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3 S. 17) berechtigt waren, ärztliche Tätigkeiten auf dem Gebiet auszuüben, auf das sich ihre Anerkennung als Fachzahnarzt bezieht, erhalten auf Antrag eine unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf dem betreffenden Fachgebiet, soweit die im Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübte oder beabsichtigte Tätigkeit eine Berechtigung zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit erfordert. Das gleiche gilt für approbierte Zahnärzte, die sich am 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in einer Weiterbil-

derung zum Fachzahnarzt für eine theoretisch-experimentelle Fachrichtung nach den in Satz 1 genannten Weiterbildungsvorschriften befanden, nachdem sie die Weiterbildung nach diesen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, solange die Approbation als Zahnarzt ruht.

(4) Für Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 oder 2 gilt § 10 Abs. 6 entsprechend."

7. Die Überschrift vor dem bisherigen § 10 a, der § 10 b wird, wird Überschrift vor § 10 b.

8. In § 10 b Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt „, in § 3 Abs. 1 Satz 5“.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, 5, Abs. 2 oder Abs. 3, nach § 10 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 10 a Abs. 1 oder 2, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 6 sowie § 14 b trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.“

b) In Absatz 6 wird jeweils die Angabe „§ 10 a“ durch „§ 10 b“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5“.

10. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz vorgesehene Fassung.

### Artikel 2

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1076) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Gleichwertig den in Satz 2 genannten zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind nach dem in Satz 2 oder 3 genannten Zeitpunkt von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Zahnarztes, die den in der Anlage zu Satz 2 für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle dieses Mitgliedstaates darüber vorgelegt werden, daß sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 10) entspricht, und daß sie den für diesen Mitgliedstaat in der Anlage zu Satz 2 aufgeführten Nachweisen gleichstehen.“

b) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 erhalten jeweils folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 bis 6 bleibt unberührt.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“.

3. In § 13 a Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt „, in § 2 Abs. 1 Satz 6“.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, 6, Abs. 2 oder Abs. 3, nach den §§ 8 bis 10, 13, 20 Abs. 2 Satz 2 und § 20 a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Entscheidungen nach den §§ 4 und 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 7.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“.

### Artikel 3

Die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel X Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1091), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Gleichwertig den in Satz 1 Nr. 1 genannten tierärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind tierärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle dieses Mitgliedstaates darüber vorgelegt werden, daß sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/1027/EWG (ABl. EG Nr. L 362 S. 7) entspricht, und daß sie den für diesen Mitgliedstaat in der Anlage zu Satz 1 aufgeführten, nach dem 21. Dezember 1980 ausgestellten Nachweisen gleichstehen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 11 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 1 a“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 1 a Satz 1, in § 4 Abs. 1 a Satz 2“.

3. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 a Satz 1 erhält die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz vorgesehene Fassung.

#### Artikel 4

Das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1078), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „,“ geändert durch die Richtlinie 80/1273/EWG vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 375 S. 74),“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Gleichwertig den in Satz 1 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen der Hebamme sind nach dem in Satz 1 oder 2 genannten Zeitpunkt von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der Hebamme, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung darüber vorgelegt werden, daß sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 33 S. 8) entspricht, und daß sie den für diesen Mitgliedstaat in der Anlage zu Satz 1 aufgeführten Nachweisen gleichstehen.“

2. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 2 Satz 1, in § 2 Abs. 2 Satz 4“.
3. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz vorgesehene Fassung.

#### Artikel 5

Das Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1078), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Gleichwertig den in Satz 1 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind nach dem in Satz 1 oder 2 genannten Zeitpunkt von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der Krankenschwe-

ster und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle dieses Mitgliedstaates darüber vorgelegt werden, daß sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. 176 S. 8) entspricht, und daß sie den für diesen Mitgliedstaat in der Anlage zu Satz 1 genannten Nachweisen gleichstehen.“

2. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 3 Satz 1, in § 2 Abs. 3 Satz 4“.
3. Die Anlage zu § 2 Abs. 3 erhält die in der Anlage 4 zu diesem Gesetz vorgesehene Fassung.

#### Artikel 6

Die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 21 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1081), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 a wird folgender Satz 4 angefügt:

„Gleichwertig den in Satz 1 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgestellte Hochschuldiplome und -prüfungszeugnisse sowie Hochschul- oder gleichwertige Befähigungsnachweise des Apothekers, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung dieses Mitgliedstaates darüber vorgelegt werden, daß sie eine Ausbildung abschließen, die den Anforderungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 85/432/EWG entspricht, und daß sie den für diesen Mitgliedstaat in der Anlage zu Satz 1 aufgeführten Nachweisen gleichstehen.“

#### Artikel 7

Der Bundesminister für Gesundheit kann den Wortlaut der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-Tierärzteordnung, der Bundes-Apothekerordnung, des Hebammengesetzes und des Krankenpflegegesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntmachen.

#### Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage 1** (zu Artikel 1 Nr. 10)**Anlage** (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)**Ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft****a) Belgien**

„diplôme legal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

**b) Dänemark**

„bevis vor bestået lægevidenskabelig embedseksamen“ (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for gennemført praktisk uddannelse“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

**c) Frankreich**

„diplôme d'Etat de docteur en médecine“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät oder von einer Universität oder „diplôme d'université de docteur en médecine“ (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

**d) Griechenland**

„Πτυχίο Ιατρικής“ (Hochschulabschluß in Medizin), ausgestellt von

- der medizinischen Fakultät einer Universität oder
- von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Bereich Medizin, einer Universität;

**e) Irland**

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über

die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

**f) Italien**

„diploma di laurea in medicina e chirurgia“ (Diplom über die Verleihung der Doktorwürde in Medizin und Chirurgie), ausgestellt von der Universität, dem das „diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia“ (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß, beigefügt ist;

**g) Luxemburg**

„diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen und „certificat de stage“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen oder die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufs berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

**h) Niederlande**

„universitair getuigschrift van arts“ (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin), ausgestellt von einer Universität;

**i) Portugal**

„carta de curso de licenciatura em medicina“ (Prüfungszeugnis für das Studium der Medizin), ausgestellt von einer Universität, sowie „Diploma comprovativo da conclusao do internato geral“ (Zeugnis über

die allgemeine Krankenhausarzt-Ausbildung), ausgestellt von den zuständigen Stellen des Gesundheitsministeriums;

**j) Spanien**

„Titulo de Licenciado en Medicina y Cirugia“ (Hochschulabschluß in Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft oder vom Rektor einer Universität;

**k) Vereinigtes Königreich**

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

**Anlage 2** (zu Artikel 3 Nr. 3)**Anlage** (zu § 4 Abs. 1 a Satz 1)**Tierärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft****a) Belgien**

„diplôme légal de docteur en médecine vétérinaire/ wettelijk diploma van doctor in de veeartsenijkunde of doctor in de diergeneeskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin), ausgestellt von den staatlichen Universitäten, vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für die Hochschulen;

**b) Dänemark**

„bevis for bestæt kandidateksamen i veterinærvidenskab“ (cand. med. vet.) (Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung eines Kandidaten der Veterinärmedizin), ausgestellt von der „Kongelige Veterinær- og Landbohøjskole“;

**c) Frankreich**

„diplôme de Docteur-vétérinaire d'Etat“ (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin);

**d) Irland**

1. Diplom eines Bachelor in/of Veterinary Medicine (MVB);
2. „Diploma of membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)“, das durch eine Prüfung nach dem vollständigen Studiengang an einer tierärztlichen Hochschule in Irland erworben wird;

**e) Italien**

„diploma di laurea di dottore in medicina veterinaria accompagnato dal diploma d'abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria“, ausgestellt vom Ministerium für Erziehungswesen auf Grund des Ergebnisses des zuständigen staatlichen Prüfungsausschusses;

**f) Luxemburg**

1. „diplôme d'Etat de docteur en médecine vétérinaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin), ausgestellt von dem staatlichen Ausschuß und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen;

2. Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Veterinärmedizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufes berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

**g) Niederlande**

1. getuigschrift van met goed gevolg afgelegd diergeneeskundig examen (Zeugnis über die erfolgreich abgelegte tierärztliche Prüfung);
2. getuigschrift van met goed gevolg afgelegd veeartsenijkundig examen (Zeugnis über die erfolgreich abgelegte tiermedizinische Prüfung);

**h) Vereinigtes Königreich**

folgende „Degrees“ (Diplome):

Bachelor of Veterinary Science (BVSc.),  
Bachelor of Veterinary Medicine (Vet.MB. oder BVet.Med.),  
Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM and S oder BVMS),

„Diploma of membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)“, das durch eine Prüfung nach einem vollständigen Studiengang an einer tierärztlichen Hochschule im Vereinigten Königreich erworben wird;

**i) Griechenland**

„Πτυχίο κτηνιατρικής“ (Tierarzt Diplom) der Fakultät für geotechnische Wissenschaft der Aristoteles-Universität, Saloniki, oder der Tierarztschule der Aristoteles-Universität, Saloniki;

**k) Spanien**

„Titulo de Licenciado en Veterinaria“ (Zeugnis des Diplomtierarztes), ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft oder vom Rektor einer Universität;

**l) Portugal**

„carta de curso de licenciatura em medicina veterinária“ (Prüfungszeugnis für das Studium der Tiermedizin), ausgestellt von einer Universität.

Anlage 3 (zu Artikel 4 Nr. 3)

Anlage (zu § 2 Abs. 2 Satz 1)

### Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

#### a) Belgien

das von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen oder der Jury Central verliehene „diplôme d'accoucheuse/vroedvrouwdiploma“;

#### b) Dänemark

der von der „Danemarks jordemoderskole“ ausgestellte „bevis for bestået jordemodereksamen“;

#### c) Frankreich

das vom Staat verliehene „diplôme de sage-femme“;

#### d) Griechenland

- „Πτυχίο Μαίας ή Μαιευτική“ bescheinigt durch das Ministerium für Gesundheit, Vorsorge und soziale Sicherheit,
- „Πτυχίο Ανωτέρας Σχολής Στελεχών Υγείας και Κοινωνικής Πρόνοιας, Τμήματος Μαιευτικής“, ausgestellt entweder von der Fakultät für Führungskräfte im Bereich Gesundheitswesen und soziale Sicherheit, Abteilung Geburtshilfe, der Zentren für die höhere fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung oder von den Anstalten für fachtheoretische Ausbildung des Ministeriums für Bildung und Kultusfragen;

#### e) Irland

das vom „An Bord Altranais“ verliehene „Certificate in Midwifery“;

#### f) Italien

das von staatlich anerkannten Schulen ausgestellte „diploma d'ostetrica“;

#### g) Luxemburg

das vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses ausgestellte „diplôme de sage-femme“;

#### h) Niederlande

das von der staatlich eingesetzten Prüfungskommission verliehene „diploma van verloskundige“;

#### i) Portugal

das Diplom des „enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica“;

#### k) Spanien

das Diplom „matrona“ oder „asistente obstétrico (matrona)“ oder „enfermeria obstétrica-ginecológica“, ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft;

#### l) Vereinigtes Königreich

ein „Statement of registration as a Midwife“ in Teil 10 des Registers des „United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting“.

**Anlage 4** (zu Artikel 5 Nr. 3)**Anlage** (zu § 2 Abs. 3 Satz 1)**Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft****a) Belgien**

- „brevet d'hospitalier(ère)/verpleegassistent(e)“ (Diplom eines Krankenhaus-hilfspflegers/einer Krankenhaus-hilfsschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- „brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère)/ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines Krankenhauspflegers/einer Krankenhausschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- „diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) hospitalier(ère)/gegradueerd ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines akademisch geprüften Krankenhauspflegers/einer akademisch geprüften Krankenhausschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Fachschulen;

**b) Dänemark**

„sygeplejerske“-Diplom, ausgestellt von den vom „Sundhedsstyrelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) anerkannten Krankenpflegeschulen;

**c) Frankreich**

„diplôme d'Etat d'infirmier(ère)“ (staatliches Diplom eines Krankenpflegers/einer Krankenschwester), ausgestellt vom Ministerium für Gesundheitswesen;

**d) Griechenland**

- „Το δίπλωμα Αδελφής Νοσοκόμας της Ανωτέρας Σχολής Αδελφών Νοσοκόμων“ (Krankenschwester-/Krankenpflegerdiplom für allgemeine Pflege der Höheren Fachschule für Krankenschwestern/Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind), bescheinigt vom Ministerium für Soziale Dienste oder vom Ministerium für Gesundheit, Vorsorge und soziale Sicherheit, oder
- „Το πτυχίο Νοσοκόμου του Τμήματος Αδελφών Νοσοκόμων των Παραϊατρικών Σχολών των Κέντρων Ανωτέρας Τεχνικής και Επαγγελματικής Εκπαίδευσης“ (Krankenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Krankenpflegeabteilung der paramedizinischen Schulen der Einrichtungen für fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung), ausgestellt vom Ministerium für Bildung und Kultusfragen, oder

— „Το πτυχίο νοσηλεύτη ή νοσηλεύτριας των Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμάτων“ (T.E.I.) (Krankenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Anstalten für fachtheoretischen Unterricht) des Ministeriums für Bildung und Kultusfragen, oder

— „Το πτυχίο της Ανωτάτης Νοσηλευτικής της Σχολής Επαγγελματιών Υγείας, Τμήμα Νοσηλευτικής του Πανεπιστημίου Αθηνών“ (Krankenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Abteilung Krankenpflege der Universität Athen);

**e) Irland**

Zeugnis einer (eines) „Registered General Nurse“, ausgestellt von „an Bord Altranais“ (Nursing Board);

**f) Italien**

„diploma di infermiere professionale“, ausgestellt von staatlich anerkannten Schulen;

**g) Luxemburg**

- staatliches Diplom eines „infirmier“ (Krankenpfleger/Krankenschwester),
- staatliches Diplom eines „infirmier hospitalier gradué“ (akademisch geprüfter Krankenhauspfleger/akademisch geprüfte Krankenhausschwester),

ausgestellt vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses;

**h) Niederlande**

- die Diplome „verpleger A“, „verpleegster A“, „verpleegkundige A“,
- das Diplom „verpleegkundige MBOV“ (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige),
- das Diplom „verpleegkundige HBOV“ (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige),

ausgestellt von einer der von der öffentlichen Verwaltung ernannten Prüfungskommission;

**i) Portugal**

„Diploma do curso de enfermagem geral“ (allgemeines Krankenpflegediplom), ausgestellt von staatlich anerkannten Schulen und registriert von der zuständigen Behörde;

**k) Spanien**

„Título de Diplomado en Enfermería“ (Universitätsdiplom für Krankenpflege), ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft oder vom Rektor einer Universität;

**l) Vereinigtes Königreich**

„Statement of Registration as a Registered General Nurse“ in Teil I des Registers, das vom „United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting“ geführt wird.

**Begründung****Allgemeiner Teil**

- I. Durch das Gesetz sollen Vorschriften der Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 zur Änderung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG und 80/154/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie der Richtlinien 75/363/EWG, 78/1027/EWG und 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme (ABl. EG Nr. 341 S. 19) in Bundesrecht umgesetzt werden. Betroffen sind die Bundesärzteordnung, das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, die Bundes-Tierärzteordnung, das Hebammengesetz und das Krankenpflegegesetz. Außerdem soll die Bundes-Apothekerordnung in Umsetzung des Artikels 7 Nr. 2 der Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit vorzunehmenden Anpassungen bestimmter Richtlinien über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation (ABl. EG Nr. L 353 S. 17) geändert werden.

Ferner sind Änderungen der Bundesärzteordnung vorgesehen, die im Gefolge der Herstellung der deutschen Einheit im ärztlichen Berufsrecht notwendig geworden sind.

- II. Die Richtlinie 89/594/EWG enthält Aktualisierungen, Klarstellungen sowie Erweiterungen von Übergangsvorschriften.
1. In den Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, des Tierarztes, der Hebamme sowie der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, sind die Kataloge der unmittelbar der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden Ausbildungsnachweise der Mitgliedstaaten aktualisiert worden (s. Artikel 1, 11, 17 und 22 der Richtlinie 89/594/EWG). Bisher genannte Diplome etc. einzelner Mitgliedstaaten sind durch zwischenzeitlich neu eingeführte Nachweise ersetzt worden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine entsprechende Anpassung der Anlagen zur Bundesärzteordnung, zur Bundes-Tierärzteordnung, zum Hebammengesetz und zum Krankenpflegegesetz vor, in denen die Ausbildungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten aufgeführt sind, die den Ausbildungsnachweisen

nach deutschem Recht unmittelbar gleichstehen.

2. In allen durch die Richtlinie 89/594/EWG geänderten Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sind die Regelungen über „Erworbene Rechte“ erweitert worden. Danach werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch Diplome etc. eines anderen Mitgliedstaates anzuerkennen, die zwar eine andere Bezeichnung als die in der Richtlinie genannten Nachweise tragen, diesen aber laut Bestätigung der zuständigen Behörde oder Stelle des betreffenden Mitgliedstaates gleichwertig sind (s. Artikel 5, 12, 15, 18 und 23 der Richtlinie 89/594/EWG). Eine entsprechende Regelung enthält Artikel 7 Nr. 2 der Richtlinie 90/658/EWG in bezug auf Ausbildungsnachweise des Apothekers. Durch diese Regelungen sollen insbesondere die Fälle aufgefangen werden, in denen es um früher erteilte Diplome etc. oder um solche geht, die ein Mitgliedstaat später eingeführt hat, die aber im Richtlinien text noch nicht berücksichtigt sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzungen der Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze über die Erteilung der Approbation als Arzt, der Approbation als Zahnarzt, der Approbation als Tierarzt, der Erlaubnis als Hebamme, der Erlaubnis als Krankenschwester und Krankenpfleger sowie der Approbation als Apotheker tragen dieser Neuregelung Rechnung.

3. Die weiteren Änderungen der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und die Änderungen der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, die die Richtlinie 89/594/EWG vorsieht, beziehen sich auf fachärztliche Diplome etc. und die Mindestanforderungen an fachärztliche Weiterbildungen (s. Artikel 2 bis 4, 6 bis 9 der Richtlinie 89/594/EWG). Sie betreffen ausschließlich Landesrecht.
4. Die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes ist durch die Richtlinie 89/594/EWG hinsichtlich der Wahrung erworbener Rechte an die Anerkennungsrichtlinien für die übrigen Heilberufe angepaßt worden. Sie enthält nunmehr ebenfalls die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, bei Vorlage bestimmter Tätigkeitsnachweise auch solche Diplome etc. ande-

rer Mitgliedstaaten anzuerkennen, die zwar nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie ausgestellt worden sind, jedoch Ausbildungen bescheinigen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden und nicht allen Mindestanforderungen der Koordinierungsrichtlinie entsprechen (s. Artikel 18 a. a. O.).

§ 4 Abs. 1 a Nr. 1 der Bundes-Tierärzteordnung stellt alle tierärztlichen Diplome etc. der übrigen Mitgliedstaaten, die nach dem 21. Dezember 1980 — Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie 78/1026/EWG — ausgestellt worden sind, den Ausbildungsnachweisen nach deutschem Recht gleich. Es bedarf daher insoweit keiner Umsetzung der vorgenannten Änderung der Richtlinie.

Die vor dem 1. Januar 1985 in Italien begonnenen tierärztlichen Ausbildungen entsprechen nicht in allen Fällen vollständig den Mindestanforderungen des EG-Rechts. Durch Änderungen der Richtlinie über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (78/1027/EWG) durch die Richtlinie 89/594/EWG hat Italien die Möglichkeit erhalten, diese Ausbildungen übergangsweise wie bisher abzuschließen (s. Artikel 19 a. a. O.). Von der gleichzeitig den übrigen Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, von betroffenen Tierärzten neben dem Ausbildungsnachweis bestimmte Tätigkeitsnachweise zu verlangen (s. ebenfalls Artikel 19 a. a. O.), soll in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich kein Gebrauch gemacht werden, weil die Abweichungen in der Ausbildung nicht gravierend sind, und möglicherweise betroffene deutsche Staatsangehörige nicht benachteiligt werden sollen.

5. Ausbildungsdefizite gegenüber den Anforderungen des EG-Rechts gibt es auch bei vor dem 1. Januar 1986 in Spanien aufgenommenen Hebammenausbildungen. Nach der Richtlinie 89/594/EWG (s. Artikel 24) kann Spanien diese Ausbildungen als Übergangsmaßnahme nach bisherigem Recht abschließen. Auch in diesen Fällen soll für die Bundesrepublik Deutschland darauf verzichtet werden, neben der Vorlage der Ausbildungsnachweise Tätigkeitsnachweise zu verlangen (s. hierzu ebenfalls Artikel 24 a. a. O.). Auch insoweit handelt es sich nicht um schwerwiegende Ausbildungsmängel. Außerdem muß ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Die Richtlinie 89/594/EWG hat ferner den Teil B des Anhangs zur Richtlinie 80/155/EWG neu gefaßt, der die Gegenstände der „Praktischen und Klinischen Ausbildung“ der Hebammen aufzählt (s. Artikel 27). Da die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929) diesen Regelungen bereits entsprechen, bedarf es insoweit keiner Änderung innerstaatlichen Rechts.

6. Die Richtlinie 90/658/EWG sieht die durch die Herstellung der deutschen Einheit im Hinblick auf die Anerkennung durch die übrigen Mitgliedstaaten der EG notwendigen Anpassungen in bezug auf die Ausbildungsnachweise vor, die vor der Herstellung der deutschen Einheit aufgenommene Ausbildungen zum Arzt, zum Zahnarzt, zum Tierarzt, zum Apotheker, zur Hebamme und zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, betreffen. Insoweit bedarf es keiner Umsetzung in Bundesrecht, da die vor der Herstellung der deutschen Einheit in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Ausbildungsnachweise und die nach der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für früher aufgenommene Ausbildungen erteilten Ausbildungsnachweise für die genannten Berufe durch den Einigungsvertrag den Ausbildungsnachweisen nach der Bundesärzteordnung, dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-Tierärzteordnung, der Bundes-Apothekerordnung, dem Hebammengesetz und dem Krankenpflegegesetz gleichgestellt worden sind. Durch den Einigungsvertrag ist auch sichergestellt, daß nach der Herstellung der deutschen Einheit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbene Ausbildungsnachweise der genannten Berufe Ausbildungen bescheinigen, die dem EG-Recht entsprechen. Soweit es in der Richtlinie 90/658/EWG um fachärztliche Diplome etc. und fachärztliche Weiterbildungen geht, ist das Landesrecht betroffen. Einer Umsetzung in Bundesrecht bedarf es daher nur hinsichtlich des Artikels 7 Nr. 2 der Richtlinie 90/658/EWG, der — unabhängig von der Herstellung der deutschen Einheit — eine Anpassung der Regelungen über „erworbene Rechte“ der Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. EG Nr. 253 S. 37) an die entsprechenden Regelungen der übrigen Richtlinien für Heilberufe vorsieht.

- III. Der Gesetzentwurf sieht über die durch EG-Recht bedingten Gesetzesänderungen hinaus Änderungen der Bundesärzteordnung vor, die im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit stehen.

1. In der Deutschen Demokratischen Republik war durch die Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 286) die Doppelapprobation (Approbation als Arzt und Approbation als Zahnarzt) als Voraussetzung für die Weiterbildung und Anerkennung als Kieferchirurg abgeschafft worden. Für die Weiterbildung zum Facharzt für Kieferchirurgie genügte die Approbation als Arzt, zur Weiter-

bildung als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie die Approbation als Zahnarzt. Auf Grund der Anweisung zu den Approbationsordnungen für Ärzte und Zahnärzte vom 12. Januar 1982 waren Fachärzte für Kieferchirurgie und Fachzahnärzte für Kieferchirurgie berechtigt, alle Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kieferchirurgie auszuüben. Das Gebiet der Kieferchirurgie entspricht dem Gebiet „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ nach den Weiterbildungsordnungen für Ärzte der Ärztekammern der alten Länder, umfaßt also ärztliche und zahnärztliche Tätigkeiten.

Nach dem Einigungsvertrag, der insoweit keine Sonderregelungen vorsieht, da die DDR-Regelungen seinerzeit nicht im einzelnen bekannt waren, haben Fachzahnärzte für Kieferchirurgie der Deutschen Demokratischen Republik diese umfassende Berechtigung verloren. Das Heilpraktikergesetz, das die Ausübung der Heilkunde Ärzten und Heilpraktikern vorbehält, und das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, das die Tätigkeitsbefugnisse des Zahnarztes auf die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten beschränkt, gelten auch in den neuen Ländern. Damit die betroffenen Fachzahnärzte für Kieferchirurgie ihre Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie weiter befugt ausüben können, ist ihnen die Möglichkeit zu geben, eine Berechtigung zur Ausübung einschlägiger ärztlicher Tätigkeiten zu erwerben. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Übergangsregelung vor, nach der die betroffenen zahnärztlichen Kieferchirurgen auf Antrag eine unbefristete Erlaubnis für die Ausübung des ärztlichen Berufs auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie erhalten können.

Fachärzte für Kieferchirurgie bedürfen keiner zusätzlichen Berechtigung zur Ausübung zahnärztlicher Tätigkeiten, da die Approbation als Arzt gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde auch die Befugnis zur Ausübung der Zahnheilkunde umfaßt.

2. Durch die Verfügung über die Weiterbildung von Zahnärzten in theoretisch-experimentellen Fachrichtungen vom 9. Februar 1983 (Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3 S. 17) erhielten Zahnärzte in der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit einer Weiterbildung und fachzahnärztlichen Anerkennung in einer theoretisch-experimentellen Fachrichtung. Derartige Weiterbildungen wurden in zahlreichen Fachrichtungen durchgeführt.

Nach der Anweisung zur Approbationsordnung für Zahnärzte vom 9. Februar 1983 (Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3 S. 17) hatten die Fachzahnärzte dieser Fachrichtungen das Recht und die Pflicht, alle „medizinischen Tätigkeiten durchzuführen, die sich aus den Anforderungen des Tätigkeitsgebiets der betreffenden Fachrichtungen ergeben“. Sie waren daher be-

fügt, auch entsprechende ärztliche Tätigkeiten auszuüben. Aus den gleichen Gründen wie die Fachärzte für Kieferchirurgie haben sie diese Berechtigung infolge der Regelungen des Einigungsvertrages verloren. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung soll auch ihnen im Rahmen einer Übergangsregelung die Möglichkeit gegeben werden, eine unbefristete Erlaubnis zu erwerben, die es ihnen gestattet, ärztliche Tätigkeiten in dem Umfang auszuüben, wie es ihre Tätigkeit auf ihrem Fachgebiet erfordert.

3. In den unter 1. und 2. genannten Fällen handelt es sich um Übergangs- und Ausnahmeregelungen. Sie erfassen nur diejenigen Fachzahnärzte, die vor der Herstellung der deutschen Einheit bereits eine Berechtigung zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten besaßen bzw. eine Weiterbildung, deren erfolgreicher Abschluß nach DDR-Recht zum Erwerb einer solchen Berechtigung geführt hätte, vor der Herstellung der deutschen Einheit bereits begonnen hatten und danach nach den Vorschriften des DDR-Rechts diese Weiterbildung erfolgreich abschließen. Die an sich den Grundsätzen der Bundesärzteordnung fremde Möglichkeit, Zahnärzten die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten zu gestatten und ihnen insoweit die Rechtsstellung eines Arztes zu verleihen, kann nur für eine Übergangszeit geschaffen und nur durch die vorliegenden besonderen Umstände gerechtfertigt werden. Neben dem Schutz erworbener Rechte ist insoweit von Bedeutung, daß die Weiterbildungen zum zahnärztlichen Kieferchirurg und zum Fachzahnarzt für theoretisch-experimentelle Fachrichtungen nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik eine lange Dauer und eine intensive Vermittlung ärztlicher Kenntnisse und Fähigkeiten umfaßt.
- IV. Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die Richtlinie 89/594/EWG war bereits bis zum 8. Mai 1991, die Richtlinie 90/658/EWG bereits bis zum 1. Juli 1991 in nationales Recht umzusetzen.
- V. Die Durchführung des Gesetzes führt nicht zu finanziellen Mehrbelastungen der Länder. Die vorgesehene Umsetzung von EG-Recht bringt keine Mehrkosten mit sich, da in der Verwaltungspraxis der Länder auch bisher schon nach entsprechender Prüfung Ausbildungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der EG anerkannt worden sind, deren Bezeichnungen nicht mit denen in den Anlagen zu den einschlägigen Bundesgesetzen aufgeführten übereinstimmen. Die Erteilung der in der Bundesärzteordnung vorgesehenen Berufserlaubnisse für Fachzahnärzte für Kieferchirurgie und für Fachzahnärzte für theoretisch-experimentelle Fachrichtungen dürfte wegen der begrenzten Zahl der einschlägigen Fälle nicht zu Buche schlagen.
- VI. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

**Besonderer Teil****Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Neben der vorübergehenden Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs sollen für eine Übergangszeit unbefristete Erlaubnisse zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und auf dem Gebiet einer theoretisch-experimentellen Fachrichtung im Sinne früheren DDR-Rechts eingeführt werden.

§ 2 Abs. 2 Bundesärzteordnung, der die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs als eine der Berechtigungen zur Ausübung des Arztberufs nennt, bedarf daher einer entsprechenden Ergänzung.

*Zu Nummer 2*

Inhaber einer unbefristeten, auf bestimmte Tätigkeiten beschränkten Berufserlaubnis sollen ebenso wie Inhaber einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt sein, die Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen. Dem trägt die vorgesehene Änderung des § 2a Bundesärzteordnung Rechnung.

*Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a*

Die vorgesehene Ergänzung des § 3 Abs. 1 Bundesärzteordnung berücksichtigt die Erweiterung der Vorschriften der Richtlinie 75/362/EWG über „Erworbene Rechte“ durch Artikel 1 der Richtlinie 89/594/EWG. Ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der EG, die eine andere als die in der Anlage zur Bundesärzteordnung aufgeführte Bezeichnung tragen, werden diesen gleichgestellt, sofern ihre Gleichwertigkeit durch Vorlage bestimmter Nachweise bestätigt wird.

*Zu Buchstabe b*

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

*Zu Nummer 4*

Durch das Gesundheits-Reformgesetz ist an die Stelle des „vertrauensärztlichen Dienstes“ der „Medizinische Dienst der Krankenkassen“ getreten. Der Text des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Bundesärzteordnung, der die Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung für Ärzte betrifft, soll dem angepaßt werden.

*Zu Nummer 5*

Es handelt sich um Folgeänderungen.

*Zu Nummer 6*

Der vorgesehene neue § 10a Bundesärzteordnung betrifft die Einführung unbefristeter Erlaubnisse zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und auf dem Gebiet einer theoretisch-experimentellen Fachrichtung im Sinne früheren DDR-Rechts. Es handelt sich um Übergangsregelungen (s. hierzu die Ausführungen zu III.3 im Allgemeinen Teil der Begründung).

Die Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 286) hatte die Doppelapprobation (Approbation als Arzt und Approbation als Zahnarzt) als Voraussetzung für die Weiterbildung und die Anerkennung zum Kieferchirurgen abgeschafft.

Das Tätigkeitsgebiet des Kieferchirurgen entspricht dem in den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern der alten Länder erfaßten Gebiet „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“, umfaßt dementsprechend ärztliche und zahnärztliche Tätigkeiten. Im Gegensatz zu den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Doppelapprobation für die Weiterbildung zum Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie Voraussetzung war und ist, konnte in der Deutschen Demokratischen Republik nach der vorgenannten Facharzt-/Fachzahnarztordnung eine Weiterbildung in der Kieferchirurgie von Personen aufgenommen werden, die nur als Arzt oder nur als Zahnarzt approbiert waren. Die Anerkennung für die Fachrichtung Kieferchirurgie erfolgte dementsprechend entweder als „Facharzt für Kieferchirurgie“ oder als „Fachzahnarzt für Kieferchirurgie“. Die Weiterbildung zum Kieferchirurgen umfaßte bei Ärzten die Vermittlung der für die Kieferchirurgie wesentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Zahnheilkunde. Umgekehrt erstreckte sie sich bei Zahnärzten auf die für die Kieferchirurgie wesentlichen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Von 1978 bis 1990 haben zwischen 80 und 90 Zahnärzte in der Deutschen Demokratischen Republik die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie erworben. Sie sind zum größten Teil in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tätig.

Durch den Einigungsvertrag, der das Heilpraktikergesetz, das die Ausübung der Heilkunde Ärzten und Zahnärzten vorbehält, und das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, das die Tätigkeitsbefugnis des Zahnarztes auf die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten beschränkt, auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet übergeführt hat, haben diese Fachzahnärzte ihre Berechtigung zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten verloren. Um ihnen die Möglichkeit zu geben, weiterhin in vollem Umfang auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie tätig zu sein und damit auch bestehende Bedürfnisse der Versorgung der Bevölkerung abzudecken, sollen sie die Möglichkeit erhalten, eine auf das Gebiet der Mund-,

Kiefer- und Gesichtschirurgie beschränkte, unbefristete Erlaubnis für die Ausübung des ärztlichen Berufs zu erwerben (§ 10a Abs. 1), die auch das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ einschließt.

Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist, daß der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung die Approbation als Zahnarzt besitzt und bis zum Tage vor der Herstellung der deutschen Einheit auf Grund der Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu den Approbationsordnungen für Ärzte und Zahnärzte vom 12. Januar 1982 berechtigt war, ärztliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie auszuüben. Eine entsprechende Regelung soll für Zahnärzte gelten, die sich im Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit in einer Weiterbildung nach den einschlägigen Weiterbildungsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik befanden und diese Weiterbildung nach diesen Vorschriften erfolgreich abschließen. Derzeit befinden sich noch Zahnärzte in einer solchen Weiterbildung.

Die Anweisung Nummer 4 zur Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 26. Juli 1990 (Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 6 S. 36) ist erloschen. Nach dieser Anweisung sollte zum 1. September 1990 das Fachgebiet „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ wieder eingeführt und der Besitz der Doppelapprobation in Angleichung an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Weiterbildungsrecht wieder vorgeschrieben werden. Die Weiterbildung zum Facharzt für Kieferchirurgie und die Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Kieferchirurgie sollten eingestellt werden. Nach den Übergangsvorschriften sollten Ärzte, die sich bei Inkrafttreten der genannten Anweisung in einer Weiterbildung für Kieferchirurgie befanden, entweder nach Erwerb der Approbation als Zahnarzt die Weiterbildung im Fachgebiet „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ fortsetzen und abschließen oder die Weiterbildung in der Kieferchirurgie mit dem Erwerb der Anerkennung als Arzt für Kieferchirurgie beenden. Zahnärzte, die sich am 1. September 1990 in einer kieferchirurgischen Weiterbildung befanden, sollten entweder nach Erwerb einer Approbation als Arzt die Weiterbildung im Gebiet „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ fortsetzen und mit dem Erwerb der Anerkennung als Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg beenden oder die Weiterbildung in der Kieferchirurgie fortsetzen und mit dem Erwerb der Fachzahnarztanerkennung als Oralchirurg abschließen. Die Anweisung vom 26. Juli 1990 ist jedoch erst am 28. September 1990, also nach der am 31. August 1990 erfolgten Unterzeichnung des Einigungsvertrages, verkündet worden. Da eine Vereinbarung nach Artikel 9 Abs. 3 des Einigungsvertrages insoweit nicht getroffen worden ist, ist die Anweisung, die sich ohnehin in der Praxis wegen der späten Verkündung nicht mehr auswirken konnte, verfallen.

Einer ähnlichen Regelung, wie sie für Fachzahnärzte für Kieferchirurgie vorgesehen ist, bedarf es auch für Fachzahnärzte für eine theoretisch-experimentelle Fachrichtung der Medizin, die ihre fachzahnärztliche

Anerkennung auf Grund der Verfügung des Ministers für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterbildung von Zahnärzten in theoretisch-experimentellen Fachrichtungen vom 9. Februar 1983 erworben haben und nach der Anweisung dieses Ministers zur Approbationsordnung für Zahnärzte vom 9. Februar 1983 berechtigt und verpflichtet waren, alle „medizinischen Tätigkeiten auf ihrem Fachgebiet durchzuführen“. Weiterbildungen dieser Art sind, soweit der Bundesregierung bekannt, in den nachfolgend genannten Fachrichtungen durchgeführt worden: Anästhesie, Anatomie, Mikrobiologie, Biochemie, Sozialhygiene, Hygiene, Pharmakologie und Toxikologie, Pathologische Anatomie, Pathobiochemie und Labordiagnostik, Geschichte der Medizin, Immunologie, Pathologische Physiologie, Physiologie, Arbeitstoxikologie, Biophysik, Radiologie, Gerichtliche Medizin. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Unterlagen ist die Zahl der Zahnärzte, die sich einer solchen Weiterbildung unterzogen haben bzw. sich noch in einer solchen Weiterbildung befinden, klein. Es dürfte sich um ca. 200 Personen handeln.

Durch die bereits genannten Regelungen des Einigungsvertrages haben auch diese Fachzahnärzte ihr Recht verloren, ärztliche Tätigkeiten auszuüben. Es erscheint daher auch insoweit notwendig und gerechtfertigt, eine Rechtsgrundlage in der Bundesärzteordnung zu schaffen, die es diesem Personenkreis ermöglicht, eine Befugnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit auf ihrem Fachgebiet zu erwerben. Der neue § 10a Abs. 2 sieht daher eine auf derartige Tätigkeiten beschränkte unbefristete Erlaubnis für die Ausübung des ärztlichen Berufs vor. Da nicht bei allen Fachrichtungen, in denen entsprechende Weiterbildungen erfolgt sind, davon ausgegangen werden kann, daß sich die berufliche Tätigkeit auf ärztliche Tätigkeiten erstreckt, soll die Erlaubnis jedoch nur dann erteilt werden, wenn die im Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübte oder beabsichtigte Tätigkeit des Antragstellers tatsächlich eine Berechtigung zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit erfordert.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist im übrigen der Besitz einer Approbation als Zahnarzt, der Besitz einer gültigen staatlichen Anerkennung als Fachzahnarzt für eine theoretisch-experimentelle Fachrichtung der Medizin nach den genannten DDR-Vorschriften und eine bis zum Tage vor der Herstellung der deutschen Einheit bestehende Berechtigung zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten auf dem betreffenden Gebiet. Auch die Erlaubnis nach § 10a Abs. 2 soll das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ umfassen.

Da derzeit noch entsprechende Weiterbildungen laufen, sollen auch approbierte Zahnärzte, die sich im Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in einer entsprechenden Weiterbildung nach den einschlägigen DDR-Vorschriften befanden, eine solche Berufserlaubnis erhalten können, nachdem sie diese Weiterbildung nach diesen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen haben. Auch insoweit ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis, daß die beabsichtigte Tätigkeit ärztliche Tätigkeiten umfaßt.

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10a Abs. 1 oder 2 ist ausgeschlossen, wenn die Approbation als Zahnarzt im Zeitpunkt der Antragstellung ruht (§ 10a Abs. 3).

Durch die Verweisung auf § 10 Abs. 6 wird klargestellt, daß Inhaber einer Erlaubnis nach § 10a Abs. 1 oder 2 die Rechte und Pflichten eines Arztes haben, soweit sie zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt sind (§ 10a Abs. 4).

*Zu Nummern 7 bis 9*

Es handelt sich um Folgeänderungen.

*Zu Nummer 10*

Die Anlage zur Bundesärzteordnung, die die den deutschen Ausbildungsnachweisen unmittelbar gleichstehenden ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der EG nennt, soll unter Berücksichtigung der durch die Richtlinie 89/594/EWG erfolgten Änderungen neu gefaßt werden.

## **Zu Artikel 2**

*Zu Nummer 1*

Zu Buchstabe a

Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde trägt der Erweiterung der Vorschriften der Richtlinie 78/686/EWG über „Erworbene Rechte“ durch Artikel 15 der Richtlinie 89/594/EWG Rechnung. Zahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der EG, die eine andere als die in der Anlage zum Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde aufgeführte Bezeichnung tragen, werden diesen gleichgestellt, sofern ihre Gleichwertigkeit durch Vorlage bestimmter Nachweise bestätigt wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

*Zu Nummern 2 bis 4*

Es handelt sich um Folgeänderungen und notwendige Ergänzungen.

## **Zu Artikel 3**

*Zu Nummer 1*

Zu Buchstabe a

Die vorgesehene Ergänzung des § 4 Abs. 1a der Bundes-Tierärzteordnung trägt der Erweiterung der Vorschriften der Richtlinie 78/1026/EWG über „Erwor-

bene Rechte“ durch Artikel 18 der Richtlinie 89/594/EWG Rechnung. Tierärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der EG, die eine andere als die in der Anlage zur Bundes-Tierärzteordnung aufgeführte Bezeichnung tragen, werden den in der Anlage genannten Nachweisen gleichgestellt, sofern ihre Gleichwertigkeit durch Vorlage bestimmter Bescheinigungen bestätigt wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

*Zu Nummer 2*

Es handelt sich um Folgeänderungen.

*Zu Nummer 3*

Die Anlage zur Bundes-Tierärzteordnung, die die dem deutschen Ausbildungsnachweis unmittelbar gleichstehenden tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der EG nennt, soll unter Berücksichtigung der durch Artikel 17 der Richtlinie 89/594/EWG erfolgten Änderungen neu gefaßt werden.

## **Zu Artikel 4**

*Zu Nummer 1*

Zu Buchstabe a

Auf die Angabe der Änderungsrichtlinie 80/1273/EWG ist im Hinblick auf die Änderungsrichtlinie 89/594/EWG zu verzichten.

Zu Buchstabe b

Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 2 des Hebammengesetzes trägt der Erweiterung der Vorschriften der Richtlinie 80/154/EWG über „Erworbene Rechte“ durch Artikel 23 der Richtlinie 89/594/EWG Rechnung. Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der Hebamme, die in den übrigen Mitgliedstaaten der EG ausgestellt worden sind, jedoch eine andere als die in der Anlage zum Hebammengesetz aufgeführte Bezeichnung tragen, sollen den in der Anlage genannten gleichgestellt werden, sofern ihre Gleichwertigkeit durch Vorlage bestimmter Nachweise bestätigt wird.

*Zu Nummer 2*

Es handelt sich um Folgeänderungen.

*Zu Nummer 3*

Die Anlage zum Hebammengesetz, die die dem deutschen Ausbildungsnachweis unmittelbar gleichstehenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme der übrigen Mitgliedstaaten der EG nennt, soll unter Berücksichtigung der durch die Richtlinie 89/495/EWG erfolgten Änderungen neu gefaßt werden.

**Zu Artikel 5***Zu Nummer 1*

Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 3 Krankenpflegegesetz trägt der Erweiterung der Richtlinie 77/453/EWG durch Artikel 12 der Richtlinie 89/594/EWG Rechnung. Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der EG für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine andere als die in der Anlage zum Krankenpflegegesetz aufgeführte Bezeichnung tragen, sollen den in der Anlage genannten gleichgestellt werden, sofern ihre Gleichwertigkeit durch Vorlage bestimmter Nachweise bestätigt wird.

*Zu Nummer 2*

Es handelt sich um Folgeänderungen.

*Zu Nummer 3*

Die Anlage zum Krankenpflegegesetz, die die dem deutschen Ausbildungsnachweis unmittelbar gleichstehenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedsta-

ten der EG für die Krankenschwester und den Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, nennt, soll unter Berücksichtigung der durch Artikel 11 der Richtlinie 89/594/EWG erfolgten Änderungen neu gefaßt werden.

**Zu Artikel 6**

Die vorgesehene Ergänzung des § 4 Abs. 1 a der Bundes-Apothekerordnung trägt der Erweiterung der Vorschriften über „erworbene Rechte“ der Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (Abl. EG Nr. L 353 S. 37) durch Artikel 7 Nr. 2 der Richtlinie 90/658/EWG Rechnung. Hochschuldiplome und -prüfungszeugnisse sowie sonstige Hochschul- oder gleichwertige Befähigungsnachweise des Apothekers der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die eine andere als die in der Anlage zur Bundes-Apothekerordnung aufgeführte Bezeichnung tragen, sollen den in der Anlage genannten gleichgestellt werden, sofern ihre Gleichwertigkeit durch Vorlage bestimmter Nachweise bestätigt wird.

**Zu Artikel 7**

Die Vorschrift betrifft die Bekanntmachung der Neufassung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-Tierärzteordnung, der Bundes-Apothekerordnung, des Hebammengesetzes und des Krankenpflegegesetzes.

**Zu Artikel 8**

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Hinweise, die bei der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt aufzunehmen sind**

1. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a dient der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 zur Änderung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG und 80/154/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie der Richtlinien 75/363/EWG, 78/1027/EWG und 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme (ABl. EG Nr. L 341 S. 19);
2. Artikel 1 Nr. 10 dient der Umsetzung des Artikels 1 der Richtlinie 89/594/EWG;
3. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a dient der Umsetzung des Artikels 15 der Richtlinie 89/594/EWG;
4. Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a dient der Umsetzung des Artikels 18 der Richtlinie 89/594/EWG;
5. Artikel 3 Nr. 3 dient der Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie 89/594/EWG;
6. Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b dient der Umsetzung des Artikels 23 der Richtlinie 89/594/EWG;
7. Artikel 4 Nr. 3 dient der Umsetzung des Artikels 22 der Richtlinie 89/594/EWG;
8. Artikel 5 Nr. 1 dient der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie 89/594/EWG;
9. Artikel 5 Nr. 3 dient der Umsetzung des Artikels 11 der Richtlinie 89/594/EWG;
10. Artikel 6 dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit vorzunehmenden Anpassungen bestimmter Richtlinien über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation (ABl. EG Nr. 353 S. 73).





